

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Glanz + Gorilla GmbH, Hansastr. 44, 80686 München

– nachstehend "Glanz + Gorilla" genannt –

§ 1 Geltungsbereich der AGB & Lieferzeit

1.01 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über Lieferungen, die mietweise Überlassung von Gegenständen oder Flächen sowie für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen durch Glanz + Gorilla.

1.02 Liefer- und Leistungstermine

Die mit dem Auftraggeber vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Termine werden für jeden Vertragsschluss sowie für etwaige Vertragsänderungen gesondert festgelegt.

§ 2 Leistungen, Leistungsentgelt & Schuldner

2.01 Leistungen

Glanz + Gorilla stellt die zur Durchführung von Veranstaltungen erforderlichen Flächen sowie Sach- und Dienstleistungen zur Verfügung und liefert Speisen und Getränke. Glanz + Gorilla ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise an Subunternehmer zu übertragen. Sämtliche Angebote sind bis zur Auftragsannahme freibleibend.

2.02 Zahlungsbedingungen

- a. 30 % des Leistungsentgelts sind mit Unterzeichnung des Angebots fällig.
- b. Weitere 50 % des zu dem Zeitpunkt aktuellen Leistungsentgelts sind 40 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag bzw. vor Lieferung fällig.

Zusatz: Findet die Veranstaltung innerhalb von 3 Monaten nach Angebotsunterzeichnung statt, wird eine Abschlagsrechnung in Höhe von 80 % des Leistungsentgelts sofort gestellt.

- c. Nach Durchführung der Veranstaltung erstellt Glanz + Gorilla eine Endrechnung über alle gebuchten Leistungen unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen.

- d. Für alle Zahlungen wird eine Rechnung mit einem Zahlungsziel von 10 Tagen gestellt.

2.03 Partnerlocation

Wird eine Partnerlocation über Glanz + Gorilla gebucht, gelten abweichend von Punkt 2.02 folgende Zahlungsbedingungen:

- a. 50 % des Leistungsentgelts sind mit Unterzeichnung des Angebots fällig.
- b. Weitere 30 % des zu dem Zeitpunkt aktuellen Leistungsentgelts sind 40 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag fällig.

Zusatz: Findet die Veranstaltung innerhalb von 3 Monaten nach Angebotsunterzeichnung statt, wird eine Abschlagsrechnung in Höhe von 80 % des Leistungsentgelts sofort gestellt.

- c. Nach Durchführung der Veranstaltung erstellt Glanz + Gorilla eine Endrechnung über alle gebuchten Leistungen unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen.

- d. Für alle Zahlungen wird eine Rechnung mit einem Zahlungsziel von 10 Tagen gestellt.

- e. Zusätzlich gelten die AGB der jeweiligen Partnerlocation. Diese können bei Abweichungen einzelne Regelungen der Glanz + Gorilla AGB ersetzen oder außer Kraft setzen. Ausgenommen Punkte 2.03 a-d.

2.04 Reduzierungsbedingungen und Mindestumsatz

- a. Eine Reduzierung des Auftragsvolumens ist nur dann für die Endabrechnung relevant, wenn sie spätestens 20 Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt wird.

- b. In den Monaten Juni, Juli und Dezember ist eine Reduzierung der Personenzahl bis 20 Tage vor der Veranstaltung um maximal 5 % möglich. In allen übrigen Monaten beträgt die mögliche Reduzierung maximal 10 %.

- c. Die Mindestbestellmengen gemäß aktuellem Cateringkatalog sind einzuhalten.

- d. Für Cateringaufträge gilt ein Mindestumsatz von 2.500 EUR netto für Speisen, Getränke, Personal und Logistik.

2.05 Hochzeiten und private Feiern in einer Glanz + Gorilla Location

- a. An Samstagen im Zeitraum von Mai bis September gilt ein Mindestgesamtumsatz von 20.000 EUR (inkl. gesetzlicher MwSt.).

- b. Unabhängig vom Zeitpunkt gilt ein Mindestumsatz für Speisen in Höhe von 4.750 EUR (inkl. gesetzlicher MwSt.).

- c. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis.

- d. Für Hochzeits- und Privatveranstaltungen findet Punkt 2.04 b keine Anwendung. Maßgeblich ist ausschließlich die Einhaltung des vereinbarten Mindestumsatzes.

2.06 Wertsicherungsklausel

Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis: Indexstand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses = 100) gegenüber dem für den Monat des Veranstaltungsbegins veröffentlichten Index um mindestens 2 %, so passt sich das Leistungsentgelt automatisch im gleichen Verhältnis an.

§ 3 Gewährleistung und zugesicherte Eigenschaften

3.01 Veranstalter & Haftung

Im Sinne öffentlich-rechtlicher Vorschriften gilt der Auftraggeber als Veranstalter, sofern die Veranstaltung nicht in einer von Glanz + Gorilla betriebenen Eventfläche stattfindet.

Bei Veranstaltungen in externen Locations (nicht von Glanz + Gorilla betrieben oder gebucht) ist der Auftraggeber für die Einhaltung aller relevanten Vorschriften, insbesondere in Bezug auf Lärm-, Sicherheits- und Ordnungsvorgaben, verantwortlich.

Glanz + Gorilla haftet – außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – ausschließlich bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf maximal 2.000.000 € für Personenschäden sowie 1.000.000 € für Sachschäden.

Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden an Gebäuden, Inventar oder sonstigen Gegenständen, die durch ihn selbst, seine Gäste, Mitarbeiter oder sonstige seiner Sphäre zuzurechnende Dritte verursacht werden.

3.02 Zugesicherte Eigenschaften & Gestaltungsspielraum

Ansprüche des Auftraggebers wegen fehlender wesentlicher Eigenschaften bestehen nur, wenn diese ausdrücklich von Glanz + Gorilla zugesichert wurden. Mit der Beauftragung erkennt der Auftraggeber die kreativen Leistungen von Glanz + Gorilla als Bestandteil des Vertrags an. Glanz + Gorilla ist berechtigt, im Rahmen des Auftrags einen angemessenen gestalterischen und organisatorischen Ermessensspielraum auszuüben.

§ 4 Von Glanz + Gorilla betriebene Eventflächen

4.01 Nutzung

Glanz + Gorilla stellt die Eventfläche ausschließlich zur vertraglich vereinbarten Nutzung gemäß Auftragsbestätigung zur Verfügung. Eine anderweitige Nutzung ist ausgeschlossen.

4.02 Zustand

Der vertragsgemäße Zustand des Nutzungsgegenstands entspricht dem Zustand bei Übergabe zu Beginn der Nutzung.

4.03 Veränderungen

Die Flächen werden in gereinigtem Zustand übergeben. Bauliche Veränderungen, Bemalungen sowie nicht rückstandslos entfernbarer Dekorationen oder Aufbauten sind untersagt.

4.04 Zugang & Weisungsrecht

Der Zugang zu den Räumlichkeiten erfolgt während des Nutzungszeitraums über das von Glanz + Gorilla gestellte Personal. Den Anweisungen des Personals, insbesondere im Hinblick auf Sicherheits-, Brand- und Lärmschutzvorgaben, ist Folge zu leisten. Auf Wunsch werden alle relevanten Vorschriften im Vorfeld kommuniziert.

4.05 Lärmschutz

Der Auftraggeber stellt sicher, dass keine unzumutbaren Lärmbelästigungen für Anwohner oder Anlieger entstehen.

4.06 Feuer, Pyrotechnik & Rauchverbot

Offenes Feuer, Feuerwerke oder pyrotechnische Effekte sind spätestens 40 Tage vor der Veranstaltung schriftlich anzumelden und bedürfen der Freigabe durch Glanz + Gorilla.

Auf öffentlichen Verkehrsflächen besteht grundsätzlich ein Verbot. Im gesamten Gebäudekomplex gilt absolutes Rauchverbot. Das Steigenlassen von Luftballons ist untersagt.

Zusatz: Auf der Insel im Schliersee ist Feuerwerk grundsätzlich nicht gestattet (Naturschutzgebiet).

4.07 Stromversorgung

Die erforderliche Stromversorgung ist im Vorfeld mit Glanz + Gorilla abzustimmen (inkl. Verlegungsplan).

Installationen dürfen ausschließlich durch VDE-zertifizierte Fachkräfte und mit entsprechend geprüftem Equipment erfolgen.

4.08 Besonderheiten Insel Schliersee

Bei Veranstaltungen auf der Insel im Schliersee ist besondere Vorsicht geboten. An- und Abreise erfolgen per Schiff. Insbesondere nicht schwimmfähige Personen sind entsprechend zu betreuen. Das Baden erfolgt auf eigene Gefahr.

4.09 Gastronomie

Die Bereitstellung von Speisen und Getränken obliegt ausschließlich Glanz + Gorilla.

4.10 Diebstahl

Glanz + Gorilla übernimmt keine Haftung für den Verlust oder Diebstahl von eingebrachten Gegenständen (z. B. Ausstellungsstücke, Garderobe, technische Ausstattung oder Wertgegenstände). Das Risiko trägt der Auftraggeber.

4.11 Schäden & Reinigung

Der Auftraggeber haftet für sämtliche Beschädigungen innerhalb der Eventfläche, unabhängig davon, ob diese durch ihn selbst oder durch ihm zuzurechnende Dritte verursacht wurden. Schäden oder außergewöhnliche Verschmutzungen sind unverzüglich zu melden.

Die Reinigungspauschale umfasst ausschließlich übliche Verschmutzungen. Darüberhinausgehende Reinigungs- oder Instandsetzungskosten (z. B. bei Vandalismus oder starken Verunreinigungen) werden gesondert berechnet.

4.12 Mängelansprüche

Ansprüche wegen Mängeln oder Betriebsstörungen bestehen nur, wenn diese durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Glanz + Gorilla verursacht wurden oder eine Mängelbeseitigung trotz Verzug nicht erfolgt.

4.13 Haftpflichtversicherung

Während der Veranstaltungsdauer besteht eine Haftpflichtversicherung durch Glanz + Gorilla für Personen- und Sachschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Rücktritt, Abbruch & Stornierung

5.01 Rücktritt durch Glanz + Gorilla

Glanz + Gorilla ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Veranstaltung abubrechen (auch während der Durchführung), wenn:

- a. höhere Gewalt oder behördliche Maßnahmen die Durchführung verhindern oder wesentlich beeinträchtigen,
- b. der geplante Nutzungszweck gegen diese AGB verstößt,
- c. Sicherheits-, Brand- oder Lärmschutzvorgaben nicht eingehalten werden oder deren Einhaltung nicht gewährleistet ist,
- d. fällige Zahlungen nicht geleistet wurden (maßgeblich ist der Zahlungseingang auf den angegebenen Konten).

Im Fall von Verstößen kann die laufende Veranstaltung beendet werden.

5.02 Vergütungsanspruch

Bei Rücktritt aus den unter § 5.01 b–d genannten Gründen bleibt der Anspruch auf das vollständige Leistungsentgelt bestehen. § 5.01 a ist hiervon ausgenommen.

5.03 Stornierung durch den Auftraggeber

Stornierungen sind schriftlich mitzuteilen. Es gelten folgende Regelungen:

- a. Bei Rücktritt werden grundsätzlich 30 % des Leistungsentgelts fällig.
- b. Bis 12 Wochen vor Veranstaltung: 50 %
Bis 8 Wochen vor Veranstaltung: 80 %
Innerhalb von 4 Wochen vor Veranstaltung: 100 %
- c. Bei höherer Gewalt oder behördlichen Verboten kann die Veranstaltung kostenfrei verschoben oder storniert werden.

§ 6 Speisenmitnahme

6.01 Haftung

Für Speisen, die nach Veranstaltungsende vom Auftraggeber oder Gästen mitgenommen werden, übernimmt Glanz + Gorilla keine Haftung.

§ 7 Schlussbestimmungen

7.01 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

7.02 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich möglichst nahekommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.